

ANTRAG

XXIII. GP.-NR
802 IA
06. Juni 2008

des Abgeordneten Weinzinger
und weiterer Abgeordneter

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl Nr. 133/1955, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl Nr. 133/1955, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 96/2007, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 lautet der Abs. 3:

"(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

- 1. für Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³ je Fahrkilometer0,18 Euro,
- 2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³ je Fahrkilometer...0,28 Euro,
- 3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer0,50 Euro."

2. Im § 10 Abs. 4 wird der Betrag von „0,045“ durch den Betrag „0,05“ ersetzt.

3. Dem § 77 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) § 10 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. xxx/2008 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft.“

Begründung

Um den gestiegenen Treibstoffpreisen und den damit erhöhten Belastungen der Pendler entgegenzuwirken, wird das Kilometergeld für Personen- und Kombinationskraftwagen von derzeit 37,6 Cent je Kilometer auf 50 Cent je Kilometer ab 1.7.2008 erhöht. Budgetärer Aufwand per anno: 70 Mio. Euro.

Wien am
- 6. JUNI 2008

(Handwritten signatures)